

Satzung

Förderverein Tumorzentrum Neubrandenburg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Tumorzentrum Neubrandenburg e. V.“.
2. Der Förderverein Tumorzentrum Neubrandenburg e. V. hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
3. Der Förderverein Tumorzentrum Neubrandenburg e. V. ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Förderverein Tumorzentrum Neubrandenburg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zugunsten von Patienten mit Tumorerkrankungen im Einzugsbereich des Tumorzentrums am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum sowie die Verbesserung der Aufklärung und Versorgung Krebskranker, einschließlich ihrer psychischen Betreuung, die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Onkologie und Vermittlung wichtiger Informationen zu aktuellen Fragen bei Krebserkrankungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen,
- die Förderung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen für Patienten mit Tumorerkrankungen,
- die Kooperation mit Behörden, Einrichtungen und Ärzten bei Fragen zu Tumorerkrankungen,
- die Akquise öffentlicher und privater Förderer, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind und bereit sind, diese finanziell mittels Zuwendung oder Spende zu unterstützen.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein beschafft seine Mittel vor allem durch Zuwendungen öffentlicher und privater Förderer der Vereinsziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die die satzungsmäßigen Zwecke fördern will. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Vorstand aktuelle Änderungen seiner gespeicherten Daten umgehend mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt und trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand ist.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Verwirklichung der Vereinsziele aktiv mitzuwirken und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Bestellung der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- 6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister sowie mindestens zwei bis zu vier weiteren Mitgliedern zusammen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

Zur Vertretung im Rechtsverkehr sind gemeinschaftlich berechtigt der Vorsitzende und sein Stellvertreter oder Schatzmeister, bzw. der Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinschaftlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Wahl gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister werden ebenfalls in offener Wahl gewählt.

Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Die Beschlüsse werden schriftlich protokolliert und von dem Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet.

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und gespeichert:

Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse und ggf. Bankverbindung.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung notwendig, zu der alle Mitglieder des Vereins zu laden sind. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diakonie Klinikum Dietrich Bonhoeffer GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 26.09.2016 in Kraft.

Neubrandenburg, den 26.09.2016



Dr. S. Pietruschka
Vorsitzender



Dr. Patrick Ziem
Stellvertreter